

FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT

- siehe [§ 9 und § 22 SchPflG](#), [§ 45 SchUG](#)1.

Zulässige Gründe:

- Erkrankung des Schülers/der Schülerin,

NEU: Nicht jede Unpässlichkeit ist eine für das Fernbleiben vom Unterricht rechtfertigende Erkrankung. Eine Erkrankung liegt erst vor, wenn der Weg in die Schule, der dortige Aufenthalt und der Weg nach Hause Belastungen darstellen, die eine Überforderung bedeuten. Eine solche Erkrankung liegt dann vor, wenn durch die physische Beeinträchtigung die Teilnahme am Unterricht unzumutbar ist.

- mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers/der Schülerin,
- Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers/der Schülerin bedürfen,
- außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers/der Schülerin, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers/der Schülerin,
- Umgangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers/der Schülerin dadurch gefährdet ist.

2. Entschuldigung

Klassenführende Lehrer*innen bzw. die Schulleitung sind von den Erziehungsberechtigten bei jeder Verhinderung "**ohne Aufschub**" unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

In begründeten Fällen kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

3. Genehmigung

Klassenführende Lehrer*innen können bis zu einem Tag freigeben, die Schulleitung mehrere Tage bis zu einer Woche.

Die Bildungsdirektion ist für die Genehmigung bei mehr als 1 Woche zuständig (schriftliches Ansuchen der Erziehungsberechtigten).

NEU seit 2018: Bei drei unentschuldigtem bzw. ungerechtfertigten Unterrichtstagen muss gesetzlich eine Anzeige gemacht werden.